

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Sterzing, Andrea Fischer (Berlin),
Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/6178 –**

**Haltung der Bundesregierung zur Einfügung einer Antidiskriminierungsklausel
zugunsten Behinderter in den Vertrag über die Europäische Union (Maastricht II)**

In Deutschland gilt seit 1994 durch die Erweiterung des Artikels 3 GG: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Damit ist die Bundesregierung auch politisch verpflichtet, auf einen den Bestimmungen des Grundgesetzes entsprechenden Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene hinzuwirken.

Der VN-Ausschuß für soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte hat 1995 im Zusammenhang mit der Verabschiedung eines „allgemeinen Kommentars zur Behinderung“ klargestellt, daß es gerade ein Kennzeichen moderner Menschenrechtsentwicklung sei, bislang ignorierte diskriminierte Gruppen ausdrücklich zu schützen.

Etwa jeder zehnte EU-Bürger ist von einer Behinderung körperlicher oder geistiger Art betroffen. Das entspricht 37 Millionen Menschen, von denen etwa die Hälfte im erwerbsfähigen Alter ist.

Die Regierungskonferenz zur Revision des Maastricht-Vertrages befaßt sich mit der Frage, den Grundrechtsschutz der Europäischen Union zu stärken und ein allgemeines Diskriminierungsverbot in den Verträgen zu verankern. Im Frühjahr 1996 wurde der EU in diesem Sinne ein Vorschlag unterbreitet, den behinderte und nichtbehinderte Juristinnen und Juristen aus den Ländern der EU erarbeitet hatten und der im Rahmen einer Veranstaltung anlässlich des Welttages der Behinderten am 7. Dezember 1995 zusammen mit dem Bericht: „Der unsichtbare Bürger – über Diskriminierung Behinderter in der EU“ – in Brüssel vorgestellt wurde.

Dieser Vorschlag lautet:

„Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrages ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters, der Behinderung, der Religion oder eines anderen sozialen Status verboten. Im Rahmen dieses Vertrages wird Diskriminierung definiert als jede Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung, Bevorzugung oder Verweigerung einer angemessenen Anpassung, Nutzung oder Ausübung der Rechte von EU-Bürgern kraft dieses Vertrags. Im Rahmen dieses Vertrags beinhaltet das Prinzip der Gleichberechtigung, daß der Bedarf jeder einzelnen

Person von gleicher Wichtigkeit ist, daß dieser Bedarf zur Grundlage für die gesellschaftliche Planung gemacht werden muß und daß alle Mittel angewandt werden müssen, um sicherzustellen, daß jede einzelne Person gleiche Chancen zur Teilhabe hat. Dieser Artikel steht nicht den Maßnahmen entgegen, die zum Nutzen behinderter Menschen getroffen werden.“

1. Welche Konsequenzen im Hinblick auf die Nicht-Diskriminierung von Behinderten ergeben sich aus dem geltenden Europarecht?

Welche Ermächtigungen der Europäischen Union bzw. der Europäischen Gemeinschaft für eine Politik im Hinblick auf die Nicht-Diskriminierung von Behinderten bestehen bereits gegenwärtig?

In welchen Bereichen sollte die Rechtssetzung in der Europäischen Union nach Auffassung der Bundesregierung weiterentwickelt werden?

Es ist in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes anerkannt, daß der allgemeine Gleichheitsgrundsatz auch ohne ausdrückliche Nennung in den Gemeinschaftsverträgen zu den Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts gehört. Hieraus folgt nach Auffassung der Bundesregierung, daß willkürliche Diskriminierungen zu Lasten von Menschen mit Behinderungen bereits nach geltendem Europarecht unzulässig wären.

Die Durchführung einer Nichtdiskriminierungspolitik zugunsten von Menschen mit Behinderungen gehört nicht zu den ausdrücklich den Gemeinschaftsorganen zugewiesenen Aufgaben. Jedoch sieht Artikel 26 der „Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer“ vom 9. Dezember 1989 ausdrücklich ergänzende Maßnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Eingliederung Behindeter sowie zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen vor.

In den Beratungen zur Regierungskonferenz wird derzeit diskutiert, ob und mit welcher Reichweite ein allgemeines Diskriminierungsverbot in den Unionsvertrag eingeführt werden soll und ob Menschen mit Behinderungen ausdrücklich erwähnt werden sollen. Die Beratungen in der Regierungskonferenz hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

2. Wie steht die Bundesregierung zu den Vorschlägen auf der Regierungskonferenz '96, in Artikel F des Vertrages über die Europäische Union eine allgemeine Antidiskriminierungsbestimmung aufzunehmen und in Artikel 6 a des EG-Vertrages einen Handlungsauftrag für eine Antidiskriminierungspolitik zu verankern?

Die Bundesregierung fordert die Verankerung einer Bestimmung in Artikel F des EU-Vertrages, die im Anwendungsbereich des Vertrags ein allgemeines Diskriminierungsverbot festschreibt. Für die Verankerung eines Handlungsauftrages in einem neuen Artikel 6 a des EG-Vertrages sieht die Bundesregierung keinen Bedarf.

3. Welche Formulierungen will die Bundesregierung im Vertrag verankern, und ist sie bereit, den oben angeführten Formulierungsvorschlag von behinderten und nichtbehinderten Juristinnen und Juristen zu unterstützen?

4. Wie bewertet die Bundesregierung die einzelnen Elemente dieses Vorschlags?

Grundlage der Diskussion innerhalb der Regierungskonferenz sind die Vorschläge der jeweiligen Präsidentschaft. Der in der Einleitung zur Anfrage aufgeführte Formulierungsvorschlag deckt sich weitgehend mit den diesbezüglichen Vorschlägen der irischen Präsidentschaft vom 8. Oktober 1996. Dabei sind noch im einzelnen die rechtlichen Implikationen zu prüfen. Insofern der Vorsitzvorschlag für eine Antidiskriminierungsklausel in Artikel F des EU-Vertrages die im Grundgesetz und in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte verwendeten Formulierungen aufgreift, stimmt die Bundesregierung diesem Vorschlag grundsätzlich zu. Besonderer Prüfungsbedarf besteht hinsichtlich der Aufnahme der Tatbestände „Alter“ und „sexuelle Orientierung“.

Wie die Diskussion anläßlich der Einführung des Benachteiligungsverbots von Menschen mit Behinderungen in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes verdeutlicht, könnte ein generell formuliertes Diskriminierungsverbot auch sog. positive Diskriminierungen verbieten, die in Form von Bevorzugungen ein zentrales Förderungsinstrument in der Behindertenpolitik zur Erreichung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen darstellen. Die Bundesregierung hält es deshalb für notwendig, eine diesbezügliche Regelung in Anlehnung an das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes zu formulieren, so daß Förderungen und Bevorzugungen von Menschen mit Behinderungen weiterhin möglich sind und die genannten unerwünschten Folgen vermieden werden.

5. Welche Bindungswirkung soll nach Auffassung der Bundesregierung eine Antidiskriminierungsbestimmung im EU- bzw. EG-Vertrag haben?
Soll diese über die EU-Organe hinaus auch die Mitgliedstaaten als direkt geltendes Recht binden?
6. Was spricht nach Auffassung der Bundesregierung für oder gegen eine unmittelbare Wirkung in den Mitgliedsländern?

In den Mitgliedstaaten gibt es ausreichende Bestimmungen zur Antidiskriminierung. In Deutschland ist auf nationaler Ebene ein Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen bereits durch Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes gewährleistet. Daher soll eine Antidiskriminierungsbestimmung im EU-Vertrag nur die EU-Organe binden.

Auch die Tatsache, daß die Europäische Union nach Abschluß der Regierungskonferenz ein Staatenverbund bleiben wird, spricht für eine klare und sachgerechte Trennung der Ebenen und somit gegen eine Bindung der Mitgliedstaaten.

7. Welche Ermächtigung der EU-Organe für eine Politik der Nicht-Diskriminierung von Behinderten wird gegenwärtig auf der Regierungskonferenz diskutiert?

Die Diskussionen im Rahmen der Regierungskonferenz beziehen sich insbesondere auf die in Frage 2 erwähnte Regelung eines allgemeinen Diskriminierungsverbots in Artikel F des EU-Vertrages bzw. eines Handlungsauftrags in Artikel 6 a des EG-Vertrages.

8. Was spricht nach Auffassung der Bundesregierung für oder gegen eine solche Ermächtigung?

Sollte sich diese nach Auffassung der Bundesregierung auch auf die Aktionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebenschancen von behinderten Menschen beziehen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.